

Weisungen

für die p. t. Obmänner und Mitglieder der Brot- und Mehlkommissionen.

In der Anlage wird ein Exemplar der **Verordnung des k. k. Statthalters** im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1915, Z. B. 1231/1, und **eine entsprechende Anzahl Kundmachungen** bezüglich der Mehrvorräte **zur eigenen Kenntnisnahme und behufs Einlegung je einer Kundmachung** in die Brotkartenbüchse **jener Wohnparteien, welche über die 20. Woche** hinaus im Bezuge **von geminderten Brotkarten** stehen, übermittelt.

Wenn sich Wohnparteien der überschüssigen Vorräte entäußern, haben sie die Bescheinigung über den erfolgten Verkauf der Brot- und Mehlkommission vorzuweisen. Die Kommission hat bei Vorweisung dieser Bescheinigung an der Hand der dort erliegenden Erklärung zu prüfen, ob die der Verordnung entsprechende Menge zur Veräußerung gelangt ist. Zu diesem Zwecke ist die Personenzahl mit 9 kg 45 dg zu multiplizieren und das Produkt von der in der Erklärung angegebenen Menge in Abzug zu bringen. Die Differenz muß gleich sein dem veräußerten Vorratsteile. Unwesentliche Gewichtsverschiedenheiten sind nicht in Betracht zu ziehen. Nach der Überprüfung ist die Erklärung, beziehungsweise das Evidenzblatt hinsichtlich des nunmehrigen Vorrates und der diesem Vorrate entsprechenden Dauer des Bezuges von geminderten Brotkarten richtig zu stellen. Die Einstellung des Brotkartenbezuges bei unterbliebener Veräußerung der Mehrvorräte und der Zeitpunkt der Wiederausfolgung der geminderten Brotkarten, sowie der Zeitpunkt der späteren Ausfolgung voller Brotkarten sind gleichfalls auf der Erklärung vorzumerken.

Wohnparteien, welche sich nach obiger Verordnung eines Teiles ihrer Vorräte zu entäußern hätten, am vom 30. Mai 1915 an die geminderten Brotkarten fortbezogen zu können, sich aber bis 29. Mai l. J. vor der Brotkommission über den erfolgten Verkauf nicht ausgewiesen haben, ist der weitere Brotkartenbezug einzustellen. Falls eine solche Partei außer den geminderten Brotkarten auch volle Brotkarten (für Mieter) bezieht, sind weiterhin derselben nur die vollen Brotkarten auszufolgen. Kommt eine solche Partei mit der Nachweisung der Entäußerung noch am 30. Mai oder später, so sind ihr die Karten wie üblich auszufolgen, doch sind die den verfloßenen Tagen entsprechenden Abschnitte abzutrennen.

Landwirte, die nicht backen oder backen lassen, können geminderte Brotkarten nur dann fortbezogen, wenn sie sich ihrer Vorräte an Getreide und Mehl, insoweit dieselben am 30. Mai 1915 mehr als 30 kg per Kopf betragen, in der gleichen Weise entledigen und die Verkaufsbescheinigung der Brot- und Mehlkommission vorweisen. Die Kommission hat das Vorhandensein eines Vorrates unter oder bis zur Höchstgrenze von 30 kg aus der feinerzeitigen Erklärung und nach Abzug der seit 11. April 1915 zulässigen Verbrauchsmenge (wöchentlich 787 g Getreide oder 630 g Mehl per Kopf) zu ermitteln.

Über die vorgewiesenen Verkaufsbeseinigungen sind unter Venizigung der Druckform Nr. 5 (Verzeichnis der von den Bäckern, Wirten etc. abgelieferten Brot- und Mehlkarten) genaue Vormerkungen zu führen, in welchen der Name, die Wohnungsadresse und abgefordert voneinander die verkaufte Menge Mehl und Getreide in Kilogramm und Tefogramm ersichtlich zu machen ist. Die bis zum 1. Juni 1915 vorgemerkten verkauften Getreide- und Mehlmengen sind zu addieren und bis längstens 5. Juni l. J. durch die Überendung der Vormerkungen dem Leiter der Konstriptionsamts-Abteilung bekanntzugeben. Dieser wird das Bezirksresultat ermitteln und bis 10. Juni l. J. der Brot- und Mehlkartenzentrale mitteilen. Später vorkommende Verkäufe sind allwöchentlich in gleicher Weise vorzumerken und sind diese Vormerkungen nach Wochenschluß zugleich mit den Verzeichnissen über die ausgegebenen Brotkarten und jenen über die übernommenen Brotkartenabschnitte dem Leiter der Konstriptionsamts-Abteilung zu übergeben. Die erhaltenen Vormerkungen hat der Leiter der Konstriptionsamts-Abteilung gut aufzubewahren.